

**Vorlage für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 04.12.2018**

Berichtsbitte der CDU-Fraktion an die Verwaltung über den Sachstand „Einstieg in die Schulgeldfreiheit für die therapeutischen Gesundheitsfachberufe“

A Problem

Das von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Gesundheitsberufe-Monitoring wurde im Frühjahr diesen Jahres vorgestellt und hat gezeigt, dass in fast allen untersuchten Berufen eine deutliche Fachkräftelücke jetzt schon besteht und mit einer Verschärfung der Situation in den kommenden Jahren zu rechnen ist. In der Physiotherapie und Ergotherapie zeigt sich dieses Problem sehr deutlich, weniger ausgeprägt im Feld der Logopädie. Das von allen Therapieschulen im Land Bremen erhobene Schulgeld i.H.v. durchschnittlich 459 Euro trägt dazu bei, dass die Attraktivität dieser Ausbildungsgänge leidet und sich zu wenige Menschen für diese Berufe entscheiden, als benötigt werden.

Ausbildende Schulen in Bremen sind derzeit:

- Wirtschafts- und Sozialakademie der Arbeitnehmerkammer gGmbH (wisoak): Fachschule für Logopädie
- Bremer Heimstiftung (BHS): Fachschule für Physiotherapie
- Mobile Reha GmbH (MoRe) (Gesellschafterinnen sind die BHS (Mehrheitsgesellschafterin) und die Gesundheit Nord (GeNo)): Fachschule für Ergotherapie
- Bremer Lehrinstitut für Physiotherapie (BLIPHT): Fachschule für Physiotherapie.

Die rot-grüne Koalition hat in ihrer Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 19. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2015 – 2019 beschlossen, sich für einen Einstieg in die Schulgeldfreiheit für die Ausbildung in der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie einzusetzen und die Bildung eines Landesfonds zur Finanzierung zu prüfen. Der Senat hat mitgeteilt (Drs. 19/656 vom 28. Juni 2016), dass der Krankenhausplanungsausschuss zu diesem Zweck eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet habe.

In den folgenden Jahren bis heute wurden zahlreiche, multilaterale Gespräche zur Ermöglichung des Einstiegs in die Schulgeldfreiheit geführt. Ins Auge gefasst wurde dabei ein zweistufiges Vorgehen zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler der genannten Ausbildungsgänge: zum einen die Bezuschussung durch Haushaltsmittel des Land Bremen mit dem Ziel der Reduzierung des Schulgeldes. Im zweiten Schritt erfolgte die Prüfung der Möglichkeit einer Finanzierung durch die Krankenkassen, wobei der Landeszuschuss ergänzend erhalten bleiben sollte.

Der Einstieg in die Schulgeldfreiheit ist mit dem ersten der o.g. Schritte gelungen: seit 1.10.2018 erhalten alle Schüler_innen der Ergotherapie-, Physiotherapie- und Logopädieschulen einen Zuschuss, so dass derzeit ein durchschnittliches Schulgeld i.H.v. 247 Euro gezahlt wird. Zur Erreichung der vollständigen Schulgeldfreiheit wurden und werden weiterführende Gespräche mit den Trägern der Schulen und mit den Kassenvertretern geführt.

Die Fraktion der CDU hat für die Sitzung der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz am 30.10.2018 mündlich um einen Sachstandsbericht gebeten und im Nachgang schriftlich folgende Fragen zu diesem Thema formuliert:

1. Wie haben andere Bundesländer die politischen Beschlüsse zur Schulgeldfreiheit in den Therapieberufen umgesetzt? Welche Länder sind insbesondere zu welchem Anteil mit eigenen Mitteln eingesprungen?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen sind bei der Durchsetzung der Schulgeldfreiheit einzuhalten, wenn die Krankenkassen in die Finanzierung eingebunden werden sollen?
3. Inwiefern sind die Bremischen Schulträger in die Gespräche zur Schulgeldfreiheit eingebunden und wie haben sie sich jedenfalls positioniert? Welche Umstrukturierungen der Trägerlandschaft müssen gegebenenfalls vorgenommen werden?
4. Welche Kosten würden im laufenden Doppelhaushalt und für die Jahre 2020/2021 anfallen, wenn Bremen die Schulgeldfreiheit vollständig aus eigenen Mitteln – und ohne Beteiligung der Krankenkassen – umsetzen würde?
5. Inwiefern ist die Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz bereit, weitere Landesmittel für die Schulgeldfreiheit in den Therapieberufen zur Verfügung zu stellen, um die Schülerinnen und Schüler zeitnah zu entlasten und Planungssicherheit für die Schulen (und ihre Träger) zu gewährleisten?

B Lösung

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz legt einen Sachstandsbericht zum Thema Schulgeldfreiheit in den Therapieberufen vor und beantwortet in diesem Zuge die aufgeworfenen Fragen.

C Alternativen

keine

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Auszubildenden (und die Beschäftigten) in den Gesundheitsfachberufen sind überwiegend Frauen. Begleitung in gesundheitlichen Krisen betreffen Frauen und Männer grundsätzlich gleichermaßen. Männer und Frauen sind in unterschiedlichem Maß auf ambulante und stationäre therapeutische und pflegerische Begleitung angewiesen.

E. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt den Bericht zum Thema „Schulgeldfreiheit für therapeutische Gesundheitsfachberufe“ zur Kenntnis.

Anlage:

Sachstandsbericht zum Thema „Schulgeldfreiheit in den Therapieberufen“

Anlage: Sachstandbericht zum Thema „Schulgeldfreiheit in den Therapieberufen“ orientiert an den Fragen der CDU-Fraktion zum Thema

1. Wie haben andere Bundesländer die politischen Beschlüsse zur Schulgeldfreiheit in den Therapieberufen umgesetzt? Welche Länder sind insbesondere zu welchem Anteil mit eigenen Mitteln eingesprungen?

Grundsätzlich lassen sich drei verschiedene Modelle der Finanzierung und Trägerschaft der genannten Schulen in den Bundesländern unterscheiden (nach einer bis Ende Oktober 2018 von NRW durchgeführten Abfrage unter den Bundesländern):

Es existieren in drei Bundesländern (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) Schulen, die in das öffentliche Schulsystem eingegliedert wurden, deren Besuch kostenfrei für die Schülerinnen und Schüler ist. Die Kosten werden vom Bildungsressort des jeweiligen Landes übernommen.

Daneben werden in mind. 9 Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt) Schulen in Trägerschaft von Krankenhäusern betrieben, die dementsprechend in den jeweiligen Krankenhausplan aufgenommen und damit über §17a KHG finanziert werden.

In allen Bundesländern bilden Schulen in freier oder privater Trägerschaft in den Therapieberufen aus und werden durch die Erhebung von Schulgeld finanziert, welches von einigen Ländern bezuschusst wird. Die konkrete absolute Höhe der landesseitigen Bezuschussung ist durch die Ländern nicht veröffentlicht. Es lässt sich aber ein breites Feld erkennen von einer Deckung der Kosten i.H.v. 80% der Kosten der öffentlichen Schulen über die Förderung einzelner Schulen bis hin zu einer pauschalen Unterstützung i.H.v. ca. 100 Euro monatlich pro Schülerin und Schüler.

In fast allen Ländern existieren verschiedene Trägerschaften nebeneinander. Es ist aber eine Tendenz erkennbar, eine Regelung für jene Schulen zu finden, die noch Schulgeld erheben. Diese Bemühungen konzentrieren sich auf eine Finanzierung über die KHG.

2. Welche gesetzlichen Grundlagen sind bei der Durchsetzung der Schulgeldfreiheit einzuhalten, wenn die Krankenkassen in die Finanzierung eingebunden werden sollen?

Grundlage für eine Finanzierung von Ausbildungsstätten in den Gesundheitsfachberufen ist das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG). Die drei Berufe Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie werden ausdrücklich in § 2 KHG, Abs. 1a, Nr. a), d), j) aufgeführt. Daraus folgt die Möglichkeit der Finanzierung über die Krankenkassen gem. § 17a KHG. Dort sind Regelungen festgelegt, auf welche Weise und zwischen welchen Parteien (Krankenhäuser und Krankenkassen) die Budgets für die Ausbildungsstätten ausgehandelt werden. Ausbildungsstätten gem. § 2 KHG werden in den Ausbildungsstättenplan als Teil des Landeskranken-

kenhausplanes aufgenommen, sofern sie sich in der Trägerschaft von Krankenhäusern befinden. Nähere Regelungen hierzu finden sich im Bremischen Krankenhausgesetz (BremKrhG).

3. Inwiefern sind die Bremischen Schulträger in die Gespräche zur Schulgeldfreiheit eingebunden und wie haben sie sich jedenfalls positioniert? Welche Umstrukturierungen der Trägerlandschaft müssen gegebenenfalls vorgenommen werden?

Seit 2016 arbeitet die Gesundheitsabteilung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz an einer Möglichkeit, die vollständige Schulgeldfreiheit für die Berufe der Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie umzusetzen. In der regelmäßig tagenden AG „Berufe im Gesundheitswesen“ des Krankenhausplanungsausschusses wurden verschiedene Optionen eruiert und vorbesprochen. In diese AG wurden neben Krankenkassenvertretern sowohl Vertreter der Bremer Krankenhausgesellschaft (HBKG) als auch Vertreter der Bildungs- und Krankenhausträger einbezogen.

Als Weg zum Einstieg in die Schulgeldfreiheit kristallisierte sich eine Finanzierung über §17a KHG bei gleichzeitiger Einbringung von Landesmitteln als der gangbarste Weg heraus. Hierzu wurde in mehreren Treffen diskutiert, welche Voraussetzungen notwendig sind, um eine Mitträgerschaft der Krankenhäuser rechtskräftig zu dokumentieren. Grundsätzlich wurde in mehreren Abstimmungsrunden erwogen, ob ein Kooperationsvertrag oder ein Gesellschaftervertrag als Grundlage für eine Krankenhausfinanzierung ausreichend sei. Durch die Tatsache, dass dann im Detail Kooperationsverträge gemeinsam von den Trägern und den Vertretern der Kassen formuliert wurden, wurde von den Kostenträgern signalisiert, dass das Instrument eines Kooperationsvertrages akzeptabel ist. Ein Urteil des Landesgerichts Gera (30.1.2002 – AZ 1K115/02 GE) zu einem einschlägigen Fall war allen Gesprächspartnern bekannt und wurde offen diskutiert.

Dieses positive Votum zur Abfassung von Kooperationsverträgen wurde dann im späteren Prozess von einem Großteil beteiligter Kostenträger wieder in Frage gestellt. Nach einer Sitzung des Gesamtvorstandes des vdek wurde Mitte Oktober 2018 mitgeteilt, dass ein Kooperationsvertrag entgegen der in den vorangegangenen Monaten getätigten Aussage aus Sicht des vdek nicht ausreichend sei. Eine Gesellschaftsgründung mit Mehrheitsbeteiligung eines Krankenhausträgers sei zwingend erforderlich um eine Mitträgerschaft des Krankenhauses rechtskräftig zu dokumentieren. Dieser Einschätzung haben sich mittlerweile die meisten Kassen angeschlossen.

Damit ist zum aktuellen Zeitpunkt keine Lösung zur Finanzierung über § 17a KHG gefunden, die der Rechtsauffassung aller Beteiligten entspricht. Eine Umstrukturierung der Schullandschaft im Sinne einer mehrheitlichen Trägerschaft durch einen oder mehrerer Krankenhausträger der Schulen ist nach heutigem Stand die Voraussetzung für die vollständige Schul-

geldfreiheit. Soweit sich in der Zwischenzeit sich konkrete Veränderungen ergeben sollten, werden diese mündlich vorgestellt.

4. Welche Kosten würden im laufenden Doppelhaushalt und für die Jahre 2020/2021 anfallen, wenn Bremen die Schulgeldfreiheit vollständig aus eigenen Mitteln – und ohne Beteiligung der Krankenkassen – umsetzen würde?

Die Annahmen zugrunde gelegt, dass die bisher erhobenen Schulgelder kostendeckend sind und die Schüler/innen-Zahlen auf dem bisherigen Niveau bleiben, entstehen pro Jahr Kosten i.H.v. ca. 1,5 Mio Euro. Anpassungen in der Kostenentwicklung und Veränderungen der Ausbildungsplatzzahlen bzw. -belegung würden zu entsprechenden Veränderungen führen.

5. Inwiefern ist die Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz bereit, weitere Landesmittel für die Schulgeldfreiheit in den Therapieberufen zur Verfügung zu stellen, um die Schülerinnen und Schüler zeitnah zu entlasten und Planungssicherheit für die Schulen (und ihre Träger) zu gewährleisten?

Der im aktuellen Quartal (4/2018) gewährte Zuschuss i.H.v. 125.000 € für alle Auszubildenden der genannten Schulen wird für das Jahr 2019 erhöht auf 620.000 € (entspricht 155.000 € pro Quartal). Diese Gelder sind im Haushalt 2019 bereits eingestellt. Das Ziel ist weiterhin die Mischfinanzierung in Form von Kostenübernahme durch die Kassen über das KHG und der Aufrechterhaltung des Landeszuschusses in den kommenden Jahren. Die Gespräche mit den Trägern und den Kassen werden noch in diesem Jahr fortgesetzt. Dessen ungeachtet wird der im Haushalt eingeplante Zuschuss des Landes für die Therapieschülerinnen und -schüler auch ab 1.1.2019 gewährt.